

An alle Genossinnen und Genossen
unserer Genossenschaft sowie
an alle Bewohner im Siedlungsbereich

Wir bitten, nachstehende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten:

I. Reinigung der Straßen

1. Der unter dem Motto "Saubere Stadt" erlassene Aufruf des Senats ist - abgesehen von den Verpflichtungen aus dem Wegegesetz - für uns Veranlassung, folgendes in Erinnerung zu bringen:
Unsere nun ausgebauten Straßen bedürfen einer regelmäßigen entsprechenden Pflege. Das bedeutet, daß jeder Anlieger für die Sauberkeit der Straße vor seinem Grundstück zu sorgen hat. Mindestens an jedem Wochenende muß die Fahrbahn entlang der Hochbordkante sowie die Seite der Tiefbaukante gefegt werden. Der Schutzstreifen ist unkrautfrei zu halten. Die Hecken müssen stets so beschnitten sein, daß die Mindestbreite von 50 cm für den Schutzstreifen gewahrt bleibt. Aus gegebener Veranlassung sei daran erinnert, daß das Profil des Schutzstreifens so erhalten bleiben muß, wie es beim Ausbau hergestellt wurde. Auch hinter dem Schutzstreifen muß die Beschaffenheit so sein, daß das Oberflächenwasser ohne Stauung aufgenommen werden kann.
2. Ablagerung von Bauschutt oder sonstigen Abfällen können an keiner Stelle im Siedlungsgebiet gestattet werden.
3. Es muß auch noch einmal daran erinnert werden, daß unsere Fußwege nur eine Befestigung haben, die nur nach den Beanspruchungen durch den Fußgängerverkehr bemessen ist. Sie dürfen mit Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Erst jetzt wurde wieder ein Teil Sachsäden an den Fußwegen auf Kosten der Verursacher wieder hergestellt. Mit etwas mehr Umsicht kann ein großer Teil der Beschädigungen an unseren Straßen vermieden werden. Bis zur Übergabe der Straßen an die Freie und Hansestadt Hamburg sind wir für die Instandhaltung selbst verantwortlich. Genossinnen und Genossen, " w i r ", das sind wir alle ! Gemeinsam müssen wir die Kosten tragen. Die Behörde übernimmt unsere Straßen nur in einem einwandfreien Zustand. Wir müssen gemeinsam darauf achten, daß Schäden an unseren Straßen durch Unachtsamkeit vermieden werden!

II. Bauliche Veränderungen

Bei einer mit der Leitung der Bauprüfabteilung des Bezirksamts stattgefundenen Aussprache wurden auch Punkte angesprochen, die von allgemeinem Interesse sind. Zum Beispiel:

1. Die Bauprüfabteilung vertritt den Standpunkt, daß von ihrer Seite keine Baugenehmigung erteilt wird ohne vorherige Zustimmung der Siedlungsgenossenschaft.
2. Das Errichten oder Verändern von Eingangspforten sowie die Abänderung von Einfriedigungen sind genehmigungspflichtig. Abänderungen sind z.B.: Errichtung von Jägerzäunen o.ä.. Der noch gültige Straßengenehmigungsbescheid sieht nur Naturhecken als Einfriedigung vor. Werden feste Einfriedigungen errichtet, müssen diese so weit zurückgesetzt werden, daß davor noch eine Bepflanzung möglich ist und dadurch der Zaun durch den Bewuchs verdeckt wird.

3. Die nun sehr oft notwendig gewordene Neubedeckung von Dächern hat schon manchen Ärger hervorgerufen. Die Neubedeckung von Hausdächern ist unbedingt genehmigungspflichtig!
4. Die Bauprüfabteilung sieht ebenfalls eine Meldepflicht bei einer Veränderung an Fenstern vor.
5. Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten sei jedem einzelnen dringend angeraten, v o r allen baulichen Veränderungen oder Neuerrichtungen bei der Bauprüfabteilung des Bezirksamtes Auskünfte einzuholen. Dieses Amt ist nicht nur für die Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften da, sondern es will auch beratend zur Seite stehen.
6. Bei der Feststellung von Schwarzbauten muß die Bauprüfabteilung die dann erforderlich werdenden Maßnahmen ergreifen, die sehr unangenehm werden können. Leider ist auch dies einigen unserer Genossen widerfahren.

III. Graben-Reinigung

Unser letzter Hinweis soll noch der Wartung der Gräben gelten. In den Vorschriften der Wasserschau heißt es: Die Gräben sollen sich immer in einem einwandfreien Zustand befinden.

Die Regenperioden der letzten Jahre haben gezeigt, wie wichtig in unserem Gebiet ein gut funktionierendes Grabensystem ist. Die Folgen, die durch Nachlässigkeit Einzelner den reibungslosen Ablauf der oft sehr großen Wassermengen behindern, können auch in unserem Gebiet beträchtlich sein. Es ist sehr bedauerlich, wenn bei den angesetzten Schautagen Gräben angetroffen werden, die eine sehr schlechte Visitenkarte für den betreffenden Anlieger abgeben.

Wir erwarten, daß bei der am Sonntag, dem 30. Oktober 1966, stattfindenden Grabenschau keine vernachlässigten Gräben mehr angetroffen werden. Auf die wichtigsten Punkte der Grabenreinigung sei nochmals hingewiesen:

Die Grabensohle muß frei von Bewuchs und Unrat sein.

Die Grabenböschung und die Grabenkante müssen kurz gemäht und sauber geharkt sein.

Von der oberen Kante bis zum Grundstück ist eine Breite von 2 m von jeglichem Unrat oder losem Gras freizuhalten.

Die verrohrten Durchlässe sowie die davor befindlichen Gitter sind zu säubern.

Wir hoffen, daß alle dazu beitragen, daß die dargelegten Hinweise erfüllt werden, um dem Einzelnen und der Siedlungsleitung Unannehmlichkeiten zu ersparen.

Mit genossenschaftlichem Gruß

DER V O R S T A N D